

Gütersloh, den 28.02.2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

zurzeit herrscht große Verunsicherung, wie mit der Verbreitung des Corona-Virus umgegangen werden soll und muss. Auch wir als Schulen haben uns Gedanken dazu gemacht und stehen in einem engen Austausch mit dem Gesundheitsamt, der Schulaufsicht, dem Ministerium für Schule und Bildung und dem Schulträger, um eine einheitliche und angemessene Vorgehensweise umzusetzen.

Die Kolleginnen und Kollegen der Grundschule Kattenstroth behandeln das Thema mit den Kindern wie folgt:

- Wir sprechen mit den Kindern noch einmal über das richtige Händewaschen.
- Wir sprechen mit den Kindern über das richtige Niesen und Husten in die Armbeuge (**nicht** in die Hände)
- Wir bitten die Kinder ein Taschentuch nur einmal zu benutzen und es dann im Mülleimer zu entsorgen
- Wir sprechen mit den Kindern sachlich über Erkältungs- und Viruserkrankungen
- Wir achten auf den Gesundheitszustand unserer Schülerinnen und Schüler und lassen ein Kind, das uns krank erscheint, abholen

Bitte unterstützen Sie uns und lassen Sie Ihr krankes Kind zu Hause!

Folgende Hinweise hat das **Ministerium für Schule und Bildung** den Schulen zukommen lassen, die ich Ihnen gerne weiterleite:

1. Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Corona-Virus (Sars-CoV-2) führt zu einer Infektionskrankheit (Covid-19), die Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz auslösen kann. Die **Anordnung** derartiger Maßnahmen ist den **Gesundheitsämtern vorbehalten**. Schulen können unmittelbar betroffen sein, weil die zuständigen Gesundheitsbehörden gemäß §§ 28, 33 Infektionsschutzgesetz die Befugnis zur Schließung von sogenannten Gemeinschaftseinrichtungen haben.

2. Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen

Die Bekämpfung der Verbreitung des Corona-Virus liegt – wie ausgeführt - in der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden unter der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das NRW-Gesundheitsministerium steht in ständigem Kontakt zur Bundesebene, zu anderen Bundesländern und orientiert sich an den Risikobewertungen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI).

3. Fernbleiben vom Unterricht

Sofern eine Schule nicht von den zuständigen Gesundheitsbehörden geschlossen wurde, besteht grundsätzlich Schulpflicht nach § 43 Absatz 1 SchulG.

4. Verhalten bei Auftreten von Krankheitssymptomen

Nach den Hinweisen des NRW-Gesundheitsministeriums sollen Menschen, die zurzeit grippeähnliche Symptome aufweisen, ihren Hausarzt beziehungsweise eine Notarztpraxis kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise abzuklären. Wegen der Ansteckungsgefahr soll die Kontaktaufnahme zunächst telefonisch erfolgen.

Das **NRW-Gesundheitsministerium** hat ein **Bürgertelefon** zum Corona-Virus unter der Nummer **(0211) 855 47 74** geschaltet.

Grundsätzlich finden Sie **Informationen zu Hygienemaßnahmen** auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Gesundheitsbehörden.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Das Gesundheitsamt des Kreises hat zusätzlich die Empfehlung ausgesprochen, dass häufig genutzte Verkehrsflächen mehrmals am Tag desinfiziert werden sollen. Diese Anweisungen sind an die Reinigungskräfte und Hausmeister weitergeleitet worden.

Die Absage von Veranstaltungen, wie „Klasse! Wir singen!“, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, so dass wir aus heutiger Sicht am Montag in die Stadthalle gehen können.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben. Sollte sich die Sachlage ändern, werde ich Sie zeitnah über neue Meldungen informieren.

Mit besten Grüßen

Heike Neef
(Schulleitung)